



Benutzungsordnung für die Betreuungsangebote an den Grundschulen sowie der Erich Kästner-Schule im Stadtgebiet Burladingen

Der Gemeinderat der Stadt Burladingen hat gemäß § 4 Abs. 1 der Gemeindeordnung Baden-Württemberg in seiner Sitzung am 20.03.2025 folgende Benutzungsordnung für die Betreuungsangebote an den Grundschulen sowie der Erich Kästner-Schule im Stadtgebiet Burladingen beschlossen:

§ 1

Aufgabe/Rechtsverhältnis

- (1) Die Stadt Burladingen bietet als Schulträger an den Grundschulen im Stadtgebiet und an der Erich Kästner-Schule (Sonderpädagogisches Bildungs- und Beratungszentrum Förderschwerpunkt Lernen) eine Betreuung ergänzend zum Schulunterricht an. Hierbei handelt es sich um eine freiwillige Aufgabe der Stadt als Schulträger. Ein Rechtsanspruch auf Einrichtung eines Betreuungsangebotes besteht nicht.
- (2) Ein Angebot findet nur statt, sofern mindestens 5 Kinder für die jeweilige Betreuungsform pro Tag angemeldet sind.
- (3) Die Betreuung erfolgt außerhalb des stundenplanmäßigen Unterrichts in den für die jeweilige Gruppe vereinbarten Zeiten mit spielerischen und freizeitbezogenen Aktivitäten sowie Erledigung von Hausaufgaben. Unterricht erfolgt nicht.
- (4) Diese Benutzungsordnung wird Bestandteil des Vertragsverhältnisses zwischen der Stadt Burladingen und den jeweiligen Personensorgeberechtigten.
- (5) Das Betreuungsangebot wird privatrechtlich betrieben. Für die Benutzung wird ein privatrechtliches Entgelt erhoben. Das Mittagessen ist in diesem Beitrag nicht enthalten und wird separat abgerechnet.

§ 2

Anmeldung

- (1) Die Anmeldung zu einem Betreuungsangebot muss schriftlich erfolgen. Die Personensorgeberechtigten melden ihr Kind verpflichtend für mindestens ein ganzes Schuljahr für das Betreuungsangebot bei der Stadtverwaltung Burladingen an.
 - (2) Die Aufnahme erfolgt im Rahmen der vorhandenen Kapazitäten an den jeweiligen Standorten. Ein Anspruch auf Aufnahme an einem bestimmten Standort besteht nicht. Liegen mehr Anmeldungen als vorhandene Plätze an einem Standort vor, erfolgt die Aufnahme nach Eingang der schriftlichen Anmeldung. Die Aufnahme erfolgt immer zu Monatsbeginn.
 - (3) Änderungen und Kündigungen sind grundsätzlich nur zum Ende des Schuljahres möglich. In Ausnahmefällen (z.B. Stundenplanänderungen) können Änderungen der gebuchten Betreuungszeit auch während des Schuljahres nach schriftlicher Mitteilung an die Stadtverwaltung erfolgen.
 - (4) Die Personensorgeberechtigten verpflichten sich gleichzeitig mit Aufnahme des Kindes, alle Änderungen der Personensorge sowie Änderungen der Anschrift oder der geschäftlichen oder privaten Telefonnummer der Stadt und dem Betreuungspersonal
-

unverzüglich mitzuteilen, um bei plötzlichen Erkrankungen des Kindes und anderen Notfällen erreichbar zu sein.

§ 3 Abmeldung

- (1) Die Abmeldung während eines Schuljahres kann nur aus wichtigen Gründen (z.B. Schulwechsel, Wegzug, Stundenplanänderung, etc.) zum Ende eines Monats erfolgen.
- (2) Die Abmeldung hat schriftlich gegenüber der Stadt mit einer Frist von vier Wochen zum Monatsende zu erfolgen. Schüler, welche nach der 4. Klasse die Grundschule verlassen, müssen nicht schriftlich kündigen.
- (3) Das Betreuungsverhältnis endet mit Ablauf des Monats, in dem das Kind zuletzt die Betreuung besucht hat.

§ 4 Ausschluss

Die Stadt Burladingen kann als Schulträger das Vertragsverhältnis mit einer Frist von 4 Wochen zum Monatsende schriftlich kündigen, wenn

- (1) ein Kind länger als 4 Wochen unentschuldig nicht am Betreuungsangebot teilnimmt,
- (2) die Eltern des Kindes ihre in dieser Benutzungsordnung festgelegten Pflichten wiederholt nicht beachten.
- (3) der zu entrichtende Elternbeitrag für zwei aufeinander folgende Monate nicht entrichtet wurde,
- (4) ein Kind die Arbeit der Gruppe nachhaltig stört,
- (5) es Auffassungsunterschiede zwischen Personensorgeberechtigten und der Betreuungskraft über das Betreuungskonzept gibt und diese trotz eines anberaumten Einigungsgesprächs nicht ausgeräumt werden konnten.

§ 5 Betreuungszeiten

- (1) Die Betreuung der Kinder erfolgt nur an Schultagen der Grundschulen und der Erich Kästner-Schule. Ausgenommen hiervon sind Wochenenden, gesetzliche Feiertage, Schulferien und sonstige Schließtage.
- (2) Die Betreuungszeiten orientieren sich an den Unterrichtszeiten der jeweiligen Schulen und können daher je nach Schule variieren.
- (3) Bei Unterrichtsausfall erfolgt die Betreuung nur zu den üblichen Zeiten vor und nach dem Unterricht.

§ 6 Elternbeitrag

- (1) Für den Besuch der Einrichtung wird ein Elternbeitrag erhoben. Das Entgelt ist in der jeweils festgesetzten Höhe von Beginn des Monats an zu entrichten, in dem das Kind in der Betreuung aufgenommen wird. Der Elternbeitrag ist jeweils im Voraus zum 01. des Monats zu zahlen und wird im Lastschriftverfahren eingezogen. Für verspätete Zahlungen werden Mahngebühren zuzüglich eventuell anfallender Säumniszuschläge erhoben. Die Kosten für Mahnung und Beitreibung trägt der Schuldner auch dann, wenn die Zahlung zwischenzeitlich erfolgt ist.
- (2) Bei Abmeldung eines Kindes ist der Elternbeitrag bis zum Ende des Monats zu entrichten, zu dem das Kind abgemeldet wurde. Eine teilweise Rückerstattung für die Abmeldung

bzw. ein reduzierter Monatsbeitrag für An- und Abmeldungen im Laufe eines Monats erfolgt nicht.

- (3) Der Elternbeitrag stellt eine Beteiligung an den gesamten Betriebskosten der Einrichtung dar und ist unabhängig von den Schließtagen für 10 Monate zu entrichten. Die Ferienmonate August und September sind beitragsfrei.
- (4) Der jeweils geltende monatliche Beitrag ergibt sich aus der Tabelle „Elternbeiträge für die städtischen Betreuungsangebote an den Grundschulen im Stadtgebiet und der Erich Kästner-Schule“ auf der letzten Seite der Benutzungsordnung. Die Elternbeiträge werden in regelmäßigen Abständen angepasst.
- (5) Eine Erstattung des Entgelts wegen nicht in Anspruch genommener Betreuungszeiten durch Krankheit und vorübergehender Schließung o.ä. erfolgt nicht.

§ 7 Ferienbetreuung

- (1) In allen Schulferien (Ausnahme Weihnachtsferien) werden Ferienbetreuungen für die Grundschüler angeboten. Die Kinder werden im Zeitraum von 07.30 bis 13.00 Uhr betreut.
- (2) Ein Angebot kommt nur zu Stande, sofern sich mindestens 5 Kinder angemeldet haben. Die Anzahl der Plätze ist begrenzt und die Aufnahme erfolgt im Rahmen der vorhandenen Kapazitäten.
- (3) Die jeweilige Ferienbetreuung wird im Amtsblatt der Stadt Burladingen sowie auf der städtischen Homepage veröffentlicht. Anmeldungen müssen schriftlich erfolgen und werden vom Kinder- und Jugendbüro entgegengenommen.
- (4) Für die jeweilige Ferienbetreuung wird ein zusätzlicher Elternbeitrag für eine Woche (inklusive Frühstück) erhoben:
40,00 € für das 1. Kind
30,00 € für das 2. Kind einer Familie, das gleichzeitig angemeldet ist
20,00 € für das 3. und jedes weitere Kind einer Familie, das gleichzeitig angemeldet ist.
- (5) In den letzten beiden Wochen der Sommerferien finden zudem die „Ferienspiele“ statt, die gesondert ausgeschrieben und berechnet werden.

§ 8 Versicherung/Haftung

- (1) Die Teilnahme am Betreuungsangebot fällt unter den Versicherungsschutz der Schülerunfallversicherung. Hiervon ist auch der Weg vom und zum Betreuungsangebot erfasst. Alle Unfälle, die sich auf dem Weg zum und vom Betreuungsangebot ereignen, sind daher der Schulleitung unverzüglich zu melden, damit die Schadensregulierung eingeleitet werden kann.
- (2) Die Aufsicht der Betreuungskräfte beginnt mit dem Eintreffen des Kindes in die Betreuungsgruppe und endet mit dem Verlassen derselben durch das Kind, spätestens jedoch mit dem für die jeweilige Betreuungsgruppe festgelegten Betreuungsende. Der Weg zum und vom Betreuungsangebot fällt nicht unter die Aufsicht der Betreuungskräfte.
- (3) Für den Verlust, Beschädigungen und die Verwechslung der Garderobe und anderer persönlicher Gegenstände des Kindes wird keine Haftung übernommen. Bei gemeinsamen Veranstaltungen mit den Personensorgeberechtigten sind diese aufsichtspflichtig, sofern zuvor keine andere Absprache über die Wahrnehmung der Aufsicht getroffen wurde.
- (4) Für Schäden, die ein Kind einem Dritten zufügt, haften unter Umständen die Personensorgeberechtigten. Es wird deshalb empfohlen, eine private Haftpflichtversicherung abzuschließen.
- (5) Im Übrigen richtet sich die Haftung nach den gesetzlichen Bestimmungen.

§ 9 Abwesenheit des angemeldeten Kindes

- (1) Falls Kinder zu den angemeldeten Zeiten nicht in die Betreuung kommen, muss das Betreuungspersonal von den Personensorgeberechtigten unverzüglich informiert werden.
- (2) Darf ein Kind wegen Krankheit die Schule nicht besuchen, so ist auch der Besuch der Betreuungsgruppen nicht möglich.
- (3) Bei Infektionskrankheiten sowie übertragbaren Krankheiten des Kindes oder eines Familienmitglieds ist der Besuch der Betreuungsgruppe ausgeschlossen. Die Betreuungskräfte sind in solchen Fällen sofort zu informieren. Erkrankt ein Kind während des Aufenthalts in der Betreuung, muss es baldmöglichst abgeholt werden. Vor dem Besuch nach einer übertragbaren Krankheit kann eine ärztliche Unbedenklichkeitsbescheinigung gefordert werden.

§ 10 Inkrafttreten

- (1) Die Benutzungsordnung tritt zum 01.04.2025 in Kraft und ersetzt die Fassung vom 27.10.2023.
- (2) Gleichzeitig tritt die bisherige Benutzungsordnung vom 27.10.2023 mit allen Änderungen außer Kraft.

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg oder auf Grund der Gemeindeordnung beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 der Gemeindeordnung unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen.

Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Ausgefertigt

Burladingen, den 21.03.2025

Davide Licht
Bürgermeister

**Elternbeiträge für die städtischen Betreuungsangebote an den Grundschulen im Stadtgebiet und der Erich Kästner-Schule
ab 01.09.2025**

Betreuungsform	Betrag/Monat		
	fürs 1. Kind	fürs 2. Kind, das gleichzeitig die Betreuung besucht	fürs 3. u. jedes weitere Kind, das gleichzeitig die Betreuung besucht
Verlässliche Grundschule (VGS) an allen Grundschulen:			
VGS vor <u>oder</u> nach dem Unterricht	30,00 €	25,00 €	12,50 €
Nachmittagsbetreuung ¹	24,00 €	20,00 €	10,00 €
VGS vor <u>und</u> nach dem Unterricht	60,00 €	50,00 €	25,00 €
VGS vor <u>oder</u> nach dem Unterricht <u>und</u> Nachmittagsbetreuung ¹	54,00 €	45,00 €	22,50 €
VGS vor <u>und</u> nach dem Unterricht <u>und</u> Nachmittagsbetreuung ¹	84,00 €	70,00 €	35,00 €
Ganztagesbetreuung (GTB) an den Grundschulen der Außenstellen ²:			
GTB an 1 Tag/Woche	18,00 €	15,00 €	7,50 €
GTB an 2 Tagen/Woche	36,00 €	30,00 €	15,00 €
GTB an 3 Tagen/Woche ³	54,00 €	45,00 €	22,50 €
GTB an 4 Tagen/Woche ³	72,00 €	60,00 €	30,00 €
Zusatzbuchungen VGS in Verbindung mit GTB ²:			
VGS vor und nach dem Unterricht 1 Tag/Woche	12,00 €	10,00 €	5,00 €
VGS vor und nach dem Unterricht 2 Tage/Woche	24,00 €	20,00 €	10,00 €
VGS vor und nach dem Unterricht 3 Tage/Woche	36,00 €	30,00 €	15,00 €
VGS vor und nach dem Unterricht 4 Tage/Woche	48,00 €	40,00 €	20,00 €
¹ nur an der Grundschule und Erich Kästner-Schule in der Kernstadt			
² Bei der GTB an den Grundschulen in den Ortsteilen (Hausen, Ringingen und Stetten u.H.) sind die VGS-Zeiten an den gewählten Tagen enthalten			
³ Nur an den Grundschulen in Hausen und Stetten u.H.			
Die Elternbeiträge werden für 10 Monate erhoben (August und September sind beitragsfrei)			